

**Anfrage der LAbg. KO Dr. Sabine Scheffknecht PhD, LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA und LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG, NEOS**

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner  
Landhaus  
6900 Bregenz

Bregenz, am 29.04.2020

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:  
Fehlende Bescheide für Arbeitskräfte in Quarantäne - Wie lange müssen Unternehmen auf ihr Geld warten?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

die Coronakrise bringt Herausforderungen in vielen Bereichen. Umso wichtiger ist es, die besten Lösungen im Spannungsfeld zwischen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten zu finden. Die Verwaltung ist gefordert, rasch und unkompliziert Hilfe anzubieten und Rahmenbedingungen zu schaffen, auf die sich die Bevölkerung verlassen kann. Neben der Bekämpfung der Ausbreitung des Virus ist auch die Sicherstellung des wirtschaftlichen Lebens und unseres Wohlstands von enormer Wichtigkeit.

Am 17.3.2020 wurden die Gemeinden Lech am Arlberg mit dem Ortsteil Zürs, Warth, Schröcken und der Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle unter Quarantäne gestellt. Zudem wurden Personen, die in den 14 Tagen davor am Arlberg z.B. zum Skifahren waren, gebeten sich in Quarantäne bzw. häusliche Absonderung zu begeben. Unternehmen wurde im Zuge dessen zugesichert, dass für Mitarbeiter\_innen, die (deswegen) in Quarantäne sind, die Lohnfortzahlungen ersetzt werden. Dafür mussten die Mitarbeiter\_innen ein Formular ausfüllen, um einen entsprechenden Bescheid zu erhalten. Mit diesem Bescheid kann dann von Seiten der Unternehmen um finanzielle Unterstützung angesucht werden.

Immer mehr Unternehmen beklagen nun, dass sie seit Wochen auf diese Bescheide warten. Es herrscht eine enorme Unsicherheit, ob und wann die Unternehmen zu den eigentlich zugesicherten Entgeltersätzen kommen werden. Umso wichtiger wäre es, hier rasch für Klarheit zu sorgen, um in den eh schon unsicheren Zeiten für etwas mehr Sicherheit für die Vorarlberger Unternehmen, ihre Mitarbeiter\_innen und den Arbeitsmarkt zu sorgen.

Von behördlicher Seite wurde den Unternehmen offenbar mitgeteilt, dass sie trotz fehlender Bescheide um Unterstützung für diese Fälle ansuchen sollen. Das nährt die angesprochene Rechtsunsicherheit und fehlende Verlässlichkeit der öffentlichen Hand gegenüber den Unternehmen, die gerade in Zeiten wie diesen von größter Bedeutung wäre. Wie wichtig eine schnelle Bearbeitung dieser Fälle wäre, zeigen auch Recherchen des Nachrichtensenders Puls24, der aufdeckte, dass Menschen auch hierzulande mehrere Wochen zu spät über Kontakte mit Corona-Patient\_innen in-

formiert wurden. <https://www.puls24.at/news/politik/behoerdenchaos-ansteckungsverdaechtiger-wochen-zu-spaet-gemeldet/201789>

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

## **ANFRAGE**

1. Wie viele Personen haben das Online-Formular COVID-19 für Kontaktpersonen zu einer positiv auf COVID 19 getesteten Person ausgefüllt?
2. Wie viele Personen haben das Online-Formular COVID-19 für Rückkehrer aus Risikogebieten ausgefüllt (das mittlerweile nicht mehr zur Verfügung steht)?
3. Wie viele Personen haben sich über die Gesundheitshotline 1450 als Kontaktpersonen Kategorie I (Personen mit Hoch-Risiko-Exposition), Kategorie II (Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition oder Kategorie III (Reiserückkehrer aus Risikogebieten) gemeldet?
4. Wie viele Personen waren vom Betretungsverbot der Risikogebiete in Vorarlberg (Lech am Arlberg, Zürs, der Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle, Warth, Schröcken oder Nenzing-Dorf) betroffen und durften diese Gebiete nicht verlassen?
5. Wie viele Personen wurden behördenseitig unter Quarantäne gestellt, weil sie als Kontaktperson angegeben wurden?
6. Wie ist die Vorgehensweise bezüglich Absonderungsbescheid für Kontaktpersonen der oben genannten Kategorien?
7. Wie viele Personen haben einen Absonderungsbescheid erhalten?
  - a. Wie viele Bescheide wurden per Mail zugestellt?
  - b. Wie viele davon per Post?
  - c. Wie lange musste eine Person durchschnittlich warten, bis der offizielle Bescheid zugestellt wurde?
  - d. Wie viele Personen warten heute noch auf einen offiziellen Bescheid?
  - e. Kann garantiert werden, dass alle Personen den Bescheid auch tatsächlich erhalten haben?
8. Unternehmen können lt. WKV bei der Bezirksverwaltungsbehörde, einen Antrag auf Erstattung des weitergezahlten Entgeltes stellen, wenn Mitarbeiter eine Quarantäne einhalten mussten. Diesem Antrag muss der Bescheid, den der Arbeitnehmer von der Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz über die Quarantäne erhalten hat, als Nachweis beigelegt werden. Für die Antragstellung gilt eine Frist von 6 Wochen nach Quarantäneende.
  - a. Was passiert, wenn innerhalb dieser Frist kein entsprechender Bescheid zugestellt wurde?
  - b. Wie können sich Unternehmen schadlos halten, wenn - offenbar je nach Kategorie - gar kein Bescheid ausgestellt wird?
  - c. Wie wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, deren Mitarbeiter sich in häusliche Quarantäne begeben mussten, tatsächlich einen entsprechenden Entgeltersatz bekommen?

9. Wie stellt das Land Vorarlberg hier Informations- und Rechtssicherheit sicher?
- a. Wie wurden die betroffenen Unternehmen informiert? Bitte führen Sie alle Kanäle an, über die Informationen nach außen getragen wurden.

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. KO Dr. Sabine Scheffknecht PhD

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

Frau LAbg. KO Dr. Sabine Scheffknecht, PhD,  
Herrn LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA und  
Herrn LAbt. Garry Thür, lic.oec.HSG  
NEOS Vorarlberg  
6900 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, 20. Mai 2020

**Betreff: Anfrage vom 29.04.2020, Zl. 29.01.046 – „Fehlende Bescheide für Arbeitskräfte in Quarantäne - Wie lange müssen Unternehmen auf ihr Geld warten?“**

Sehr geehrte Frau Klubobfrau,  
sehr geehrte Herren Landtagsabgeordnete!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an Landeshauptmann Mag. Markus Wallner gerichtete Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner wie folgt:

**Allgemeine Vorbemerkungen:**

Das Epidemiegesetz ist ein Bundesgesetz und wird in mittelbarer Bundesverwaltung von den Landesbehörden vollzogen. Da es sich somit um eine Angelegenheit der Bundesvollziehung handelt, wird diese Anfrage wie folgt außerparlamentarisch beantwortet:

Nach dem bundesweit geltenden Epidemiegesetz (§ 7) sind unter Einhaltung enger gesetzlicher Voraussetzungen Absonderungen kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen zulässig, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Da es sich bei der Absonderung um einen schweren Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte der Betroffenen handelt, sieht das Epidemiegesetz vor, dass jede solche Anhaltung dem Bezirksgericht anzuzeigen ist und dieses eine solche Anhaltung regelmäßig zu überprüfen hat.

Welche Personen im Fall der COVID-19 Pandemie als krank, krankheitsverdächtig oder ansteckungsverdächtig gelten, wurde – neben der Absonderungsverordnung, BGBl Nr 39/2015 idF BGBl II Nr 21/2020 – mit mehreren Erlässen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – je nach Stand der Ausbreitung der COVID-19 Pandemie – konkretisiert. Es wurde grundsätzlich unterschieden zwischen Kategorie I-Kontaktpersonen (= solche mit Hoch-

Risiko-Exposition), Kategorie II-Kontaktpersonen (= Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition) sowie Kategorie III-Kontaktpersonen (= Reiserückkehrer aus Risikogebieten). Bezüglich der Reiserückkehrer aus dem Ausland war außerdem die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl II Nr 87/2020 idF BGBl II Nr 195/2020, relevant.

Kategorie-I Kontaktpersonen waren beispielweise Personen, die mit einem COVID-19 Fall im gemeinsamen Haushalt lebten oder direkten Kontakt mit einem COVID-19 Fall hatten.

Kategorie-II Kontaktpersonen waren beispielsweise Personen, die sich in einer geschlossenen Umgebung mit einem COVID-19 Fall kürzer als 15min oder in einer Entfernung von mehr als 2m aufhielten.

Kategorie-III Kontaktpersonen waren Personen, die aus Risikogebieten zurück (nach Österreich) kehrten. Jene Gebiete, welche davon umfasst waren, wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

Zwingend mit Bescheid abzusondern waren und sind nur Kategorie-I Kontaktpersonen, alle anderen grundsätzlich nicht – ausgenommen es ergab oder ergibt sich nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit, dass eine Absonderung infektionsepidemiologisch als gerechtfertigt eingestuft wurde.

An diese Erlässe waren der Landeshauptmann und die zuständigen Landesbehörden gebunden, weil das Epidemiegesetz in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass Absonderungsbescheide nach dem Epidemiegesetz ausschließlich dazu dienen, die Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit zu unterbinden; der Schutz der Allgemeinheit steht im Vordergrund, nicht der Entschädigungszweck.

### **Zu den einzelnen Fragen:**

**Zu Frage 1 und 2: Wie viele Personen haben das Online-Formular COVID-19 für Kontaktpersonen zu einer positiv auf COVID 19 getesteten Person ausgefüllt? Wie viele Personen haben das Online-Formular COVID-19 für Rückkehrer aus Risikogebieten ausgefüllt (das mittlerweile nicht mehr zur Verfügung steht)?**

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass zwei unterschiedliche Online-Formulare zur Verfügung gestellt wurden, beide jedoch hatten sich sowohl an Kontaktpersonen der Kategorie I und II als auch an Rückkehrer aus Risikogebieten (sogenannte Kontaktpersonen der Kategorie III) gewendet.

Jenes Formular, welches im Zeitraum vom 13. März 2020 bis zum 25. März 2020 online stand, hatte die Erfassung von Kontaktpersonen, Personen aus Risikogebieten und Personen mit und ohne Symptomen vereint, es war jedoch insbesondere nicht klar genug ersichtlich, in welchem ausländischen oder inländischen Risikogebiet ein Aufenthalt vorlag und ob ein enger oder loser Kontakt zu anderen, möglicherweise infizierten Personen bestand. Auf Basis dieses Formulars wurden bis zum 25. März 2020 gesamt 9.401 E-Mail-Eingänge vom 1450-Backoffice bearbeitet. Jene Fälle, in denen klar war, dass ein Kontakt zu einem COVID-19 Fall im Sinn der Kategorie-I bestand, wurden an die RFL-Leitstelle zur Erfassung eines Testeinsatzes weitergeleitet und in weiterer Folge wurden – nach Prüfung – im Namen der Bezirksverwaltungsbehörden Absonderungsbescheide durch das Infektionsteam erlassen.

Am 25. März 2020 wurde das zweite Formular online gestellt. Außerdem wurden alle jene Personen mit E-Mail aufgefordert, dieses zweite Formular auszufüllen, bei denen aufgrund ihrer Angaben im ersten Formular unklar war, in welche Kategorie sie als Kontaktperson fallen. Über das zweite Formular wurden insgesamt 3.079 Formulare an uns zurückgesendet.

**Zu Frage 3: Wie viele Personen haben sich über die Gesundheitshotline 1450 als Kontaktpersonen Kategorie I (Personen mit Hoch-Risiko-Exposition), Kategorie II (Kontaktpersonen mit Niedrig-Risiko-Exposition oder Kategorie III (Reiserückkehrer aus Risikogebieten) gemeldet?**

Eine solche differenzierte Auswertung ist über die Daten der RFL-Leitstelle nicht möglich. Beginnend ab dem 28. Februar 2020 bis zum 6. Mai 2020 wurden von der Gesundheitsberatung 1450 täglich zwischen 201 und 2.519 Anrufe entgegengenommen.

**Zu Frage 4: Wie viele Personen waren vom Betretungsverbot der Risikogebiete in Vorarlberg (Lech am Arlberg, Zürs, der Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle, Warth, Schröcken oder Nenzing-Dorf) betroffen und durften diese Gebiete nicht verlassen?**

Wir haben von den Gemeinden Lech, Warth und Nenzing eine diesbezügliche Rückmeldung erhalten. Demnach haben sich in diesen Gemeinden insgesamt 10.321 Personen aufgehalten bzw waren dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet.

**Zu Frage 5: Wie viele Personen wurden behördenseitig unter Quarantäne gestellt, weil sie als Kontaktperson angegeben wurden?**

Siehe Antwort zu Frage 7.

**Zu Frage 6: Wie ist die Vorgehensweise bezüglich Absonderungsbescheide für Kontaktpersonen der oben genannten Kategorien?**

Kontaktpersonen der Kategorie I und II:

Alle Erkrankten werden von der Abteilung Sanitätsangelegenheiten (IVd) telefonisch kontaktiert und anschließend an das Infektionsteam gemeldet. Die erkrankten Personen werden vom

Amtsarzt/von der Amtsärztin des Infektionsteams befragt und aufgefordert, ihre Kontakte im infektiösen Zeitraum bekannt zu geben.

Ein Mitglied des Infektionsteams erstellt für jede der bekanntgegebenen potenziellen Kontaktperson einen Erhebungsbogen.

Dem Infektionsteam wurden Grundwehrdiener, welche in der Walgaukaserne stationiert sind, für die telefonische Kontaktpersonennachverfolgung zur Seite gestellt und von einem medizinisch geschulten ständigen Mitglied des Infektionsteams eingeschult. Die Grundwehrdiener telefonieren mit der potenziellen Kontaktperson, erheben gegebenenfalls deren fehlenden persönlichen Daten und befragen diese anhand des Erhebungsbogens nach der Art, Nähe und Dauer des Letztkontakts mit der erkrankten Person.

Ein medizinisch geschultes ständiges Mitglied des Infektionsteams nimmt anhand der erhobenen Informationen eine Kategorisierung des Letztkontaktes vor und verfügt die weiteren Maßnahmen. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I wird die Erstellung eines Absonderungsbescheides verfügt. Bei Kontaktpersonen der Kategorie II, die berufsbedingt in Kontakt mit besonders vulnerablen Personengruppen stehen, wird entsprechend der im Erlass des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durchgeführten Verhältnismäßigkeitsprüfung die Erstellung eines Verkehrsbeschränkungsbescheides verfügt. Bei sonstigen Kontaktpersonen der Kategorie II wird verfügt, ein Informationsmail an die betroffene Person zu versenden, in welchem sie u.a. formlos aufgefordert werden, den eigenen Gesundheitszustand in einem Gesundheitstagebuch zu überwachen.

Ein Mitglied des Infektionsteams erstellt daraufhin im Namen der zuständigen Bezirkshauptmannschaft den jeweiligen Absonderungsbescheid bzw. das formlose Schreiben. Alle Bescheide werden abschließend vom Amtsarzt/von der Amtsärztin geprüft und genehmigt. Sodann werden die Bescheide versandt.

#### Kontaktperson der Kategorie III (Reiserückkehrer aus Risikogebieten)

Bei dieser Kategorie ist zu unterscheiden zwischen Reiserückkehrern aus Risikogebieten im Ausland und im Inland.

Bezüglich der Reiserückkehrer aus dem Ausland regelt die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Maßnahmen bei der Einreise aus Nachbarstaaten, BGBl II Nr 87/2020 idF BGBl II Nr 195/2020, dass – sofern sie über kein ärztliches Zeugnis verfügen, dass ein durchgeführter molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist – sie sich verpflichten mussten, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne anzutreten. Da diese Verordnung bereits die verpflichtende Heimquarantäne regelt und der Einreisende sich zu dieser selbst verpflichtet hat, darf laut Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums kein Absonderungsbescheid erstellt werden (vgl dazu die entsprechenden

Erlässe des zuständigen Bundesministers über die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung).

Bezüglich der Reiserückkehrer aus inländischen Risikogebieten ist entsprechend der zitierten Erlässe des zuständigen Bundesministers ebenfalls kein Absonderungsbescheid zu erlassen, sondern sind diese lediglich zur Selbst-Überwachung des Gesundheitszustandes bis zum Tag 14 nach Reiserückkehr und zur starken Reduzierung sozialer Kontakte und der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufzufordern. Lediglich nach „sorgfältiger Prüfung der Verhältnismäßigkeit“ kann eine Verkehrsbeschränkung bzw Absonderung für diese Personen verfügt werden, wenn dies infektionsepidemiologisch als gerechtfertigt eingestuft werden kann. Dementsprechend wurde für Reiserückkehrer aus dem Arlberggebiet und dem Paznauntal dann ein Absonderungsbescheid erlassen, wenn diese Personen sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Wochen vor Ausweisung dieser Gebiete als Risikogebiete dort aufgehalten hatten und zu mehr als 5 Personen einen engen Kontakt hatten (< 2m und länger als 15min) – selbst wenn es sich nicht nachweislich um mit COVID-19 Infizierte gehandelt hat.

**Zu Frage 7: Wie viele Personen haben einen Absonderungsbescheid erhalten?**

- a. Wie viele Bescheide wurden per Mail zugestellt?**
- b. Wie viele davon per Post?**
- c. Wie lange musste eine Person durchschnittlich warten, bis der offizielle Bescheid zugestellt wurde?**
- d. Wie viele Personen warten heute noch auf einen offiziellen Bescheid?**
- e. Kann garantiert werden, dass alle Personen den Bescheid auch tatsächlich erhalten haben?**

Es haben 885 Erkrankte einen Absonderungsbescheid erhalten (Stand 03.05.2020). Weiters haben 97 Krankheitsverdächtige, deren Test schlussendlich negativ war, für die Zeit ab mündlicher Kontaktaufnahme durch die Landessanitätsdirektion bis Vorliegen des Testergebnisses einen Absonderungsbescheid erhalten.

Es haben zusätzlich 3.127 Kontaktpersonen der Kategorie I einen Absonderungsbescheid erhalten (Stand 03.05.2020). Weiters haben 100 Kontaktpersonen der Kategorie II eine Verkehrsbeschränkung erhalten (Stand 03.05.2020). Mehrfachzählungen derselben Personen können nicht ausgeschlossen werden, falls eine Kontaktperson mit mehreren Erkrankten Kontakt hatte oder mehrfache Kontakte unterschiedlicher Kategorien hatte.

Außerdem wurden bislang 646 Reiserückkehrer aus Risikogebieten, die im zweiten Formular angaben, dass sie engen Kontakt (< 2m und länger als 15min) mit mehr als fünf Personen hatten, mit Bescheid abgesondert.

Zu den Fragen lit. c bis e liegen keine Daten vor. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Erlassung eines Absonderungsbescheides kein Anspruch besteht, es besteht diesbezüglich auch



nicht die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, sondern die Behörden haben den gesetzlichen Vorgaben entsprechend von Amts wegen vorzugehen. Die Erlassung von Absonderungsbescheiden, die vorsätzlich entgegen der gesetzlichen Vorschriften ausgesprochen werden, können den Straftatbestand des Amtsmissbrauches erfüllen, die Anstiftung dazu ebenfalls.

**Zu Frage 8: Unternehmen können lt. WKV bei der Bezirksverwaltungsbehörde, einen Antrag auf Erstattung des weitergezahlten Entgeltes stellen, wenn Mitarbeiter eine Quarantäne einhalten mussten. Diesem Antrag muss der Bescheid, den der Arbeitnehmer von der Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz über die Quarantäne erhalten hat, als Nachweis beigelegt werden. Für die Antragstellung gilt eine Frist von 6 Wochen nach Quarantäneende.**

- a. Was passiert, wenn innerhalb dieser Frist kein entsprechender Bescheid zugestellt wurde?
- b. Wie können sich Unternehmen schadlos halten, wenn - offenbar je nach Kategorie - gar kein Bescheid ausgestellt wird?
- c. Wie wird sichergestellt, dass alle Unternehmen, deren Mitarbeiter sich in häusliche Quarantäne begeben mussten, tatsächlich einen entsprechenden Entgeltersatz bekommen?

Der Fristenlauf beginnt grundsätzlich erst nach Zustellung des Absonderungsbescheides. Außerdem wurde im Verwaltungsrechtlichen-COVID-19-Begleitgesetz, BGBl II Nr 16/2020 idF BGBl II Nr 24/2020, normiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen Fristen unterbrochen werden. Im Übrigen wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen sowie insbesondere auf die Regelungen betreffend die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds und der diesbezüglich erlassenen Richtlinien.

**Zu Frage 9: Wie stellt das Land Vorarlberg hier Informations- und Rechtssicherheit sicher?**

- a. Wie wurden die betroffenen Unternehmen informiert? Bitte führen Sie alle Kanäle an, über die Informationen nach außen getragen wurden.

Es wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen, dass die Vollziehung des Epidemiegesetzes in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt und die Landesbehörden im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung an die Erlässe des zuständigen Bundesministers gebunden sind. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang vor allem auf die Veröffentlichungen auf der Homepage des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen